

## Neuntes Buch.

Von Aufträgen an den Kayserlichen Hof  
und die höchste Reichs-Gerichte.

## S e c t i o I.

Von Aufträgen an den Kayserlichen Hof  
und Reichs-Hof-Rath.

## Erstes Capitel.

## Von Schreiben an Kayserliche Majestät.

\* \* \*

Dißfalls kan ich es bey deme bewenden lassen,  
was oben überhaupt von denen Schreiben  
an grosse Herrn gemeldet worden ist.

## Zweytes Capitel.

Von denen Berichten an Kayserliche  
Majestät.

## §. I.

**D**ie Berichte, davon hier die Rede ist, seynd  
Schreiben an den Kayser, darinn dem-  
selben in einer für den Reichs-Hof-Rath  
gehörigen Sache Nachricht ertheilet wird.

§. 2. Dergleichen Berichte werden entweder  
freywillig erstattet, oder aber von dem Kayser  
abgefordert, oder auch freygelassen.

§. 3. Die erste Art kommt selten für.

§. 4. Und eigentlich nur, wann der Kayser  
jemanden eine Untersuchungs- oder Execu-  
tions-Commission aufgetragen hat, und der  
Com-